

Zuwendungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, dieser handelnd durch den Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Werner Zimprich

und

die Ruam Rudee International School, Swiss Section, Bangkok, vertreten durch deren Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Swiss Educational Association, Herrn Marco Casanova (im folgenden "Schulträger" genannt), vereinbaren folgendes:

§ 1

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt dem Schulträger für den Neubau der Schweizer Schule in Bangkok eine Zuwendung bis zum Gegenwert von 250.000,-- DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend DM), soweit der Schulträger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.

§ 2

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß

- die im Finanzierungsplan für das Vorhaben veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe von 9.000.000,-- DM die "zuwendungsfähigen Ausgaben" im Sinne dieses Vertrages sind und
- die Zuwendung nur zur Deckung von Ausgaben bestimmt ist, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei einer Anteilsfinanzierung im entsprechenden Verhältnis
- bei einer Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

§ 3

Die Zuwendung wird dem Schulträger in Landeswährung ausgezahlt. Maßgebend ist der für die Zahlstelle der Auslandsvertretung jeweils geltende Umrechnungskurs am Tag der Auszahlung des Betrages. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Mitfinanzierung der mit diesem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben bestimmt.

§ 4

Der Schulträger verpflichtet sich,

a)

das Vorhaben in der in seinem Antrag vom 10.10.1990 dargelegten Weise, in dem geplanten Umfang und in der darin genannten Zeit durchzuführen;

b)

die insgesamt nach dem Finanzierungsplan für das Vorhaben bestimmten Mittel, das sind Eigenleistungen, Leistungen Dritter, von anderen Stellen dafür gewährte Beiträge und die Zuwendung nur für die Finanzierung des im Antrag vom 10.10.1990 genannten Vorhabens zu verwenden;

c)

unverzüglich der zuständigen Auslandsvertretung anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, oder
- sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, oder
- sich die erwarteten Gesamtausgaben für das Vorhaben nach Bewilligung der Zuwendung ermäßigen oder sich seine Eigenmittel außer der Zuwendung erhöhen, oder
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;

d)

die Zuwendung nur insoweit und nicht eher bei der Bundesrepublik Deutschland anzufordern, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt wird, die voraussichtlich

innerhalb von vier Monaten nach der Anforderung fällig werden, und nachdem seine anderen für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel sowie Beiträge anderer Stellen bereits verbraucht sind;

e)

nicht verbrauchte Teile der Zuwendung, die ihm nach diesem Vertrag nicht/ nicht mehr zustehen, ggf. mit daraus erzielten Zinsen unverzüglich an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuzahlen und ihr dabei den Betrag der Zinsen mitzuteilen;

f)

der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens drei Monate nach Abschluß der Bearbeiten einen Nachweis über alle bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Ausgaben und über die für ihre Finanzierung eingesetzten Mittel vorzulegen (dreifach); er wird dabei die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden und die Abrechnung entsprechend dem seinem Antrag zugrundeliegenden Finanzierungsplan (Übersicht aller erwarteten Ausgaben und der zu ihrer Finanzierung erforderlichen Mittel) anfertigen; er wird der Bundesrepublik Deutschland außerdem eine Zweitfertigung der Baurechnung überlassen, die mit stichwortartigen Übersetzungen und DM-Gegenwerten zu versehen ist und ihr einen schriftlichen Bericht über Ablauf und Erfolg des Vorhabens beifügen.

g)

zuzulassen, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Prüfungsorgane sowie der Bundesrechnungshof der Bundesrepublik Deutschland die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung jederzeit, ggf. auch vor Ende der Bauarbeiten örtlich prüft;

h)

die Belege fünf Jahre lang ab Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 5

Wird die Zuwendung ganz oder teilweise nicht oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet oder verletzt der Schulträger sonstige Verpflichtungen

aus diesem Vertrag, so kann die Bundesrepublik Deutschland vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Schulträger hat dann die Zuwendung entsprechend oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen.

Hat der Schulträger die Umstände, die zur Rückzahlung geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang des Rückzahlungsanspruchs mit Ausnahme der Verzinsung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend.

Ein Rücktrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland besteht auch, wenn der Schulträger die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Von der Ausübung des Rücktrittsrechts unberührt bleiben Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Die Bundesrepublik Deutschland setzt den Beginn der Verzinsung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Von der Zinsforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Schulträger die Umstände, die zur Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leistet. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, kann die Bundesrepublik Deutschland für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn die Zuwendung nicht zurückzuzahlen ist.

§ 6

Der Schulträger bekräftigt seine Verpflichtung, die in dem mit der Zuwendung geförderten Objekt betriebene und in Paragraph 1) genannte Schule nach den jeweils von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -) erlassenen Richtlinien und Weisungen über Aufbau und Organisation, die mit der Anerkennung der Förderungswürdigkeit verbunden sind, zu führen.

§. 7

Für den Fall, daß der Schulträger den Betrieb der Schule in dem mit der Zuwendung geförderten Objekt aufgibt oder die Schule nicht mehr nach den von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Richtlinien und Weisungen über Aufbau und Organisation führt, oder daß aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen nach § 6 nicht mehr gegeben sind, verpflichtet sich der Schulträger

entweder

a)

der Bundesrepublik Deutschland die Zuwendung zurückzuzahlen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen an mit jährlich 6 von Hundert zu verzinsen.

oder

b)

auf Verlangen der Bundesrepublik Deutschland das geförderte Objekt an diese oder einen von ihr zu benennenden Dritten zu übereignen. In diesem Falle werden dem Schulträger die für den Erwerb des Schulgrundstücks und den Bau der Schule bisher erbrachten Eigenleistungen nach Maßgabe von Paragraph 8 erstattet.

§ 8

Die Höhe des nach Paragraph 7 Buchstabe b zurückzuzahlenden Betrages bestimmt sich nach dem Verkehrswert (Marktpreis) im Zeitpunkt des Wegfalls der Förderungsvoraussetzungen, und zwar nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für das mit der Zuwendung geförderte Objekt ergibt. Bei Zuwendungen zum Erwerb von Parzellen ist das Verhältnis der Größe der erworbenen Parzellen zur Gesamtgröße des Grundstücks maßgebend.

Bei Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahmen ist zumindest derjenige Teil des Zuwendungsbetrages zurückzuzahlen, der nach einer jährlichen Abschreibung des Zuwendungsbetrages in Höhe von 2 v.H. beginnend mit dem 01. Januar des auf die Fertigstellung der Bau- oder Bauunterhaltungsmaßnahme folgenden Jahres verbleibt.

Der zurückzuzahlende Betrag ist in DM zu entrichten.

Zuwendungen, die zum Erwerb von Grundstücken oder Grundstücksteilen gewährt werden, werden nicht abgeschrieben.

§ 9

Der Schulträger verpflichtet sich, nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes über das geförderte Objekt, seine Baulichkeiten oder Teile davon dinglich zu verfügen, es zu verkaufen oder zu vermieten/ verpachten, es sei denn, der Schulträger habe die Zuwendung zurückgezahlt oder die Zuwendung ist vollständig abgeschrieben.

§ 10

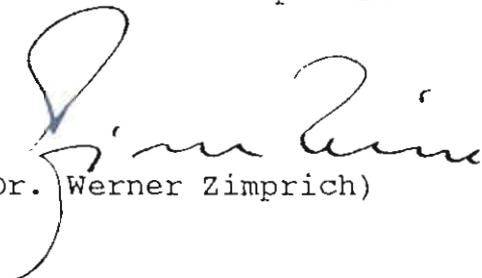
Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Bundesregierung.

Bangkok, 03. Dezember 1990
Kö/ Bee

Für die Bundesrepublik Deutschland



(Dr.) Werner Zimprich

Für den Schulträger



(Marco Casanova)